

Allgemeine Einkaufsbedingungen

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. ANWENDBARKEIT, DEFINITIONEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, bestehend aus diesem Teil I (Allgemeine Bestimmungen für Waren und Dienstleistungen), Teil II (Spezifische Bestimmungen für Software), Teil III (Spezifische Bestimmungen für Informationen zur Lieferkette), Teil IV (Spezifische Bestimmungen für die Einhaltung der Anti-korruptionsvorschriften bei Interaktionen mit einer staatlichen Einrichtung oder einem Amtsträger) und Teil V (Spezifische Bestimmungen für die Informationssicherheit), insgesamt "**Bedingungen**", regeln den Kauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Besteller vom Lieferanten.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich und haben Vorrang vor allen Standardbedingungen des Lieferanten (einschließlich aller vorgedruckten Standardbedingungen, die auf der Rückseite eines Angebots, einer Rechnung, eines Lieferzeichens oder einer anderen vom Lieferanten in Zusammenhang mit einem Vertrag ausgestellten Korrespondenz stehen oder diesem beigefügt sind). Solche Standardbedingungen des Lieferanten sind umfassend ausgeschlossen. Das Versäumnis des Bestellers, solchen Standardbedingungen zu widersprechen, stellt keinen Verzicht auf dieses Erfordernis dar.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Verträge des Bestellers mit dem Lieferanten über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, ohne dass in der Bestellung, der Bestätigten Bestellung oder an anderer Stelle ein besonderer Hinweis auf diese Bedingungen erforderlich ist.
- 1.4 Die nachstehenden Begriffe haben die ihnen hier zugewiesene Bedeutung, sofern in diesen Bedingungen nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:
- 1.4.1 "**Verbundenes Unternehmen**" des Bestellers ist jedes Unternehmen, das den Besteller kontrolliert, vom Besteller kontrolliert wird oder von demselben Unternehmen wie der Besteller kontrolliert wird. "**Kontrolle**" oder "**kontrolliert**" bedeutet direktes oder indirektes wirtschaftliches Eigentum an mindestens fünfzig Prozent (50%) der Anteile.
- 1.4.2 "**Liefertermin**" bezeichnet das Datum/die Daten und "**Lieferort**" bezeichnet den/die Ort(e) für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen, die in der Bestellung oder an anderer Stelle geregelt wurden oder vom Besteller von Zeit zu Zeit in angemessener Weise festgelegt wurden. Wenn in der Bestellung oder einem anderen Dokument kein Lieferdatum angegeben ist, sind die Waren und/oder Dienstleistungen unverzüglich zu liefern und/oder zu erbringen. Wenn in der Bestellung oder an anderer Stelle kein Lieferort angegeben ist, ist der Lieferort der eingetragene Sitz des Bestellers.
- 1.4.3 "**Waren**" bezeichnet alle in der Bestellung beschriebenen Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Teile, Materialien oder Komponenten und alle aus einer Dienstleistung resultierenden Liefergegenstände.
- 1.4.4 "**Besteller**" bezeichnet die juristische Person, die Waren und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten dieser Waren und/oder Dienstleistungen ("**Lieferant**") bestellt.
- 1.4.5 "**Bestellung**" bezeichnet eine Anfrage (unabhängig von der Form) des Bestellers an den Lieferanten hinsichtlich der Lieferung von Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen, welche immer diese Bedingungen enthält.
- 1.4.6 "**Dienstleistungen**" bezeichnet alle in der Bestellung beschriebenen Dienstleistungen und umfassen alle Aufgaben und Aktivitäten, die mit der Erbringung der Dienstleistung vernünftigerweise verbunden sind.
- 1.4.7 "**Spezifikationen**" bezeichnet alle Spezifikationen für die Waren und/oder Dienstleistungen, die im Vertrag enthalten sind oder durch Bezugnahme in den Vertrag aufgenommen wurden, oder alle anderen Spezifikationen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten im Laufe der Zeit vereinbart wurden.
- 1.4.8 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen weitere Begriffe/Definitionen enthalten, haben diese die ihnen in den jeweiligen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. BESTELLUNGEN

- 2.1 Innerhalb von drei (3) Werktagen (Montag bis Freitag, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am Sitz des Lieferanten) nach Eingang einer Bestellung beim Lieferanten oder einer anderen in der Bestellung festgelegten Frist ("**Bestätigungsfrist**") wird der Lieferant die Annahme dieser Bestellung bestätigen ("**Bestätigte Bestellung**"). Diese Bestätigte Bestellung führt zu einem verbindlichen Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller über die Lieferung der bestellten Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen ("**Vertrag**"). Jede Handlung, die der Lieferant zur Erfüllung einer Bestellung vornimmt, gilt stets als Annahme einer solchen Bestellung. Falls der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die Annahme erklärt oder mit der Ausführung der Bestellung beginnt, ist der Besteller berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche gegen den Besteller erwachsen.
- 2.2 Alle Anmerkungen und/oder Änderungen des Lieferanten zu einer Bestellung sind für den Besteller nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, z.B. durch eine Änderung der Bestellung oder durch eine neue Bestellung. Bis zur ordnungsgemäßen Bestätigung einer Bestellung durch den Lieferanten kann der Besteller die Bestellung jederzeit widerrufen, modifizieren oder ändern. Die Erfüllung einer Bestellung durch den Lieferanten gilt als Bestätigung der Bestellung.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

- 3.1 Der Lieferant liefert die Waren und/oder erbringt die Dienstleistungen innerhalb der regulären Geschäftszeiten am Liefertermin am Lieferort (oder an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit; nach entsprechender, vom Besteller mit angemessenem Vorlauf erteilten Anweisung) und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen, der Lieferantengewährleistungen, der allgemeinen Branchenpraxis, den Bedingungen des Vertrags und diesen Bedingungen, dem anwendbaren Recht und allen vom Besteller erteilten zumutbaren Anweisungen. Sofern der Besteller nichts anderes fordert, erfolgt die Lieferung der Waren gemäß DDP (Incoterms 2020). Bis zum Liefertermin kann der Besteller den Lieferort ohne zusätzliche Kosten ändern und/oder den Liefertermin um bis zu 14 Kalendertage verschieben.
- 3.2 Für die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen ist die Einhaltung der Liefertermine von entscheidender Bedeutung. Der Lieferant informiert den Besteller schriftlich, sobald er von Ereignissen oder Umständen Kenntnis erlangt, die die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen nachteilig beeinflussen können oder beeinflussen haben. Der Lieferant ist verpflichtet alle zumutbaren Anstrengungen, einschließlich der Verwendung der schnellstmöglichen Methode zur Lieferung oder Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen auf seine Kosten, zu unternehmen, um die Verzögerung, sowie die möglichen Folgen der Verzögerung so gering wie möglich zu halten.

- 3.3 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers keine Änderungen oder Modifikationen an den Waren und/oder Dienstleistungen vornehmen.

- 3.4 Den Gütern und/oder Dienstleistungen sind alle Informationen, Warnungen, Anweisungen und Unterlagen beizufügen, die für den Gebrauch, die Lagerung, den Betrieb, den Verbrauch, den Transport und die Entsorgung dieser Güter und/oder Dienstleistungen relevant und angemessen sind.

4. LIEFERUNG VON WAREN

- 4.1 Die Waren müssen (i) sicher verpackt werden, um Schäden beim Transport und beim Be- und Entladen zu vermeiden, (ii) in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und (iii) in Übereinstimmung mit den Verpackungsspezifikationen des Bestellers (falls vorhanden) verpackt werden, die dem Lieferanten vernünftigerweise bekannt sind oder ihm von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden.
- 4.2 Der Besteller ist nicht verpflichtet, Lieferungen die die bestellte Menge unter- oder überschreiten oder Lieferungen vor dem Liefertermin anzunehmen. Der Besteller behält sich das Recht vor, solche Lieferungen nach eigenem Ermessen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder sie entgegenzunehmen und dem Lieferanten alle Lagerkosten, die dem Besteller bis zum Liefertermin entstehen, in Rechnung zu stellen.

- 4.3 Sollte der Besteller aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, die Waren zum Liefertermin anzunehmen, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers die Lieferung um einen angemessenen Zeitraum verschieben und die Waren in gutem Zustand lagern und sie in einwandfreiem Zustand erhalten. Der Besteller erstattet dem Lieferanten die angemessenen, tatsächlichen und dokumentierten Kosten für diese Lagerung und Instandhaltung.
- 4.4 Soweit nicht anders vereinbart, geht das Risiko von Verlust und Beschädigung der Waren erst dann auf den Besteller über, wenn die Waren dem Besteller am Lieferort übergeben wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung durch den Lieferanten auf dem Versandweg erfolgt. Unterliegen die Waren einer Abnahmeprüfung durch den Besteller, geht das Risiko erst nach erfolgreicher Abnahme der Ware durch den Besteller über. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Abschnitts 4.4 und den anwendbaren Incoterms gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts 4.4 vor.

- 4.5 Das Eigentum an den Waren geht vollständig, bedingungslos und unabhängig von der Zahlung des Preises mit der Übergabe an den Besteller oder an eine vom Besteller benannten Dritten (mit Ausnahme von Spediteuren oder Transporteuren) auf den Besteller über. Wenn das Eigentum an den Waren auf den Besteller übergegangen ist, die Waren jedoch im Besitz des Lieferanten bleiben, muss der Lieferant die Waren eindeutig als Eigentum des Bestellers kennzeichnen und diese Waren getrennt von allen anderen Waren lagern und die Waren zu angemessenen Bedingungen zum Wiederbeschaffungswert versichern.
- 4.6 Werden die Waren vom Besteller verarbeitet, vermischt, verbunden oder umgeformt, so gilt der Besteller als Hersteller dieser Produkte und erwirbt alle Rechte und das Eigentum am Endprodukt.

- 4.7 Enthalten die Waren Software, gewährt der Lieferant dem Besteller hiermit unwiderruflich ein gebührenfreies, nicht-exklusives, weltweites, dauerhaftes, unwiderrufliches und übertragbares Recht und eine Lizenz zur Nutzung der Software in Verbindung mit den Waren (einschließlich des Weiterverkaufs der Waren). Der Besteller ist berechtigt die vorgenannten Rechte seinen Kunden und deren Kunden zu gewähren.

5. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1 Der Lieferant ist unter anderem dafür verantwortlich: (i) sich über die Anforderungen des Bestellers bezüglich der Dienstleistungen zu informieren; (ii) sich regelmäßig mit dem Besteller über die Leistung und Eignung der Dienstleistungen zu beraten; (iii) mit allen vom Besteller in angemessener Weise implementierten Verfahren zur Überprüfung der Dienstleistungen zu kooperieren; und (iv) die Empfehlungen und Anweisungen umzusetzen, die der Besteller in angemessener Weise von Zeit zu Zeit in Bezug auf Art und Umfang der Dienstleistungen erteilt.
- 5.2 Der Lieferant wird den Lieferort rechtzeitig vor dem Liefertermin überprüfen und den Besteller so schnell wie möglich über die Eignung des Lieferorts zur Erbringung der Dienstleistungen informieren. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass der Lieferort für die Erbringung der Dienstleistungen ungeeignet ist, muss der Lieferant dem Besteller die Ungeeignetheit so schnell wie möglich, in jedem Fall aber vor dem Liefertermin, schriftlich begründen. Unterlässt der Lieferant die Überprüfung des Lieferorts, gilt der Lieferort als vom Lieferanten genehmigt.

6. PREISE UND BEZAHLUNG

- 6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind der Preis/die Preise für die Waren und/oder Dienstleistungen für die Dauer des Vertrags fest vereinbart.
- 6.2 Der Besteller zahlt zusätzlich zu dem/den Preis(en) für die Waren und/oder Dienstleistungen die Auslagen des Lieferanten (z.B. für Unterkunft und Reise) nur dann, wenn der Besteller der Zahlung der Auslagen schriftlich zugestimmt hat.
- 6.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die für die Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlenden Preise (i) ohne Umsatzsteuer ("**USt**") oder einer anderen Verkaufssteuer zu verstehen; und (ii) einschließlich aller Gebühren für Verpackung, Konfektionierung, Versand, Transport, Versicherung und Lieferung der Waren, Unterkunft und anderer Kosten im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen sowie aller Zölle, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern (außer der USt. oder anderer Verkaufssteuern), die für die Waren und/oder Dienstleistungen von Zeit zu Zeit anfallen können.
- 6.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde und unter der Voraussetzung, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, hat der Besteller die Waren innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten zu bezahlen.
- 6.5 Der Besteller kann die Bezahlung aller strittigen oder unzureichend dokumentierten Beträge, die in einer Rechnung enthalten sind, zurückbehalten. Der Besteller kann mit allen Beträgen, die der Lieferant dem Besteller schuldet, gegen die Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus dem Vertrag aufrechnen, oder solche Beträge als Forderung eintreiben.
- 6.6 Die Zahlung einer Rechnung durch den Besteller stellt keine Anerkennung der Waren und/oder Dienstleistungen dar und lässt andere Rechte oder Rechtsmittel des Bestellers unberührt.

7. VERZUG

- 7.1 Wenn der Lieferant zum Liefertermin die Waren nicht liefert oder die Dienstleistungen nicht erbringt, ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von eins Komma fünf Prozent (1,5 %) des Nettopreises der in Verzug befindlichen Waren / Dienstleistungen für jede angefangene Verzugswoche zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünfzehn Prozent (15 %). Die Vertragsstrafe kann bis zu sechs (6) Monaten nach Erhalt der verspäteten Lieferung verlangt werden. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche, insbesondere eines darüberhinausgehenden Schadens, bleibt dem Besteller vorbehalten. Eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe gemäß Ziffer 7.1 wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen Schadensursache beruht, angerechnet. Zur Klarstellung: Eine einvernehmliche

- Verschiebung des Liefertermins ist nicht als Verzicht des Bestellers auf seine Rechte aus diesem Abschnitt auszulegen.
- 7.3 Sofern der Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen länger als zwei (2) Wochen andauert, ist der Besteller ohne weitere Nachfristsetzung zum Rücktritt von dem betroffenen Vertrag berechtigt und kann Schadensersatz verlangen.
- 8. EINGANGSKONTROLLE DURCH DEN BESTELLER, VORPRÜFUNG**
- 8.1 Verpflichtungen die sich aus dem anwendbaren Recht oder aus anderen Gründen ergeben, nach denen der Besteller die Waren bei Lieferung zu prüfen und dem Lieferanten innerhalb einer bestimmten Frist Mängel anzuzeigen hat, werden soweit zulässig, ausgeschlossen.
- 8.2 Wenn eine solche Verpflichtung nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen werden kann, gilt Folgendes: Der Besteller ist lediglich verpflichtet, die Waren mittels einer Sichtprüfung auf Richtigkeit, Mengenabweichungen und offensichtliche Transportschäden zu prüfen, ohne dass er die Versand- oder sonstige Verpackung der Waren öffnen muss; wenn die Waren einer vereinbarten Abnahmeprüfung unterzogen werden, ist der Besteller nicht verpflichtet, die Waren bei Erhalt zu prüfen. Soweit anwendbares Recht (oder die Rechtsprechung) keine längere Frist vorsieht, wird der Besteller den Lieferanten über derartige Abweichungen und Schäden (falls vorhanden) innerhalb von acht (8) Werktagen nach Eingang der Waren am Lieferort oder, im Falle von verborgenen Mängeln, nach Entdeckung derartiger Abweichungen und Schäden informieren.
- 9. ABNAHMEPRÜFUNG**
- 9.1 Wenn es dem Besteller laut Vertrag oder nach anwendbarem Recht erlaubt oder vorgeschrieben ist, die Waren und/oder Dienstleistungen auf ihre Übereinstimmung mit den Lieferantengewährleistungen zu prüfen und zu genehmigen, muss der Lieferant den Besteller schriftlich auffordern, diesen Abnahmetest zu den im Vertrag festgelegten Terminen oder, falls keine Termine festgelegt sind, so bald wie möglich nach Lieferung der Waren oder Fertigstellung der Dienstleistungen durchzuführen.
- 9.2 Der Besteller kann die Waren und/oder Dienstleistungen ganz oder teilweise ablehnen, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass sie den Lieferantengewährleistungen und/oder anderen Abnahmekriterien entsprechen. Nimmt der Besteller die Waren und/oder Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht ab, so hat der Lieferant unverzüglich die Abweichungen zu untersuchen, diese zu korrigieren und das Abnahmeverfahren zu wiederholen. Nach dem wiederholten Scheitern des Abnahmeverfahrens hat der Besteller die Wahl, ob das Abnahmeverfahren wiederholt wird oder er die Rechtsmittel nach Abschnitt 11 in Anspruch nimmt.
- 9.3 Vor einem erfolgreichen Abnahmetest gilt die Ware und/oder Dienstleistung nicht deshalb als abgenommen, weil der Besteller die Ware und/oder Dienstleistung im Ganzen oder in Teilen betrieblich nutzt.
- 10. GEWÄHRLEISTUNG UND VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN**
- 10.1 Der Lieferant gewährleistet und sichert zu, dass die Waren und/oder Dienstleistungen und alle Teile oder Materialien, die bei der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden: (i) frei von jeglichen Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern (verdeckt oder anderweitig) sind; (ii) für den vorgesehenen Zweck und/oder für spezielle Zwecke des Bestellers geeignet sind, die dem Lieferanten vernünftigerweise bekannt sind oder dem Lieferanten mitgeteilt wurden; (iii) den Spezifikationen in allen Punkten und gegebenenfalls den vom Besteller genehmigten Zeichnungen oder Erst-/Referenzmustern entsprechen; (iv) alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Gesetzgebungen und Normen (einschließlich der Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO)) einhalten; (v) in Bezug auf Waren neu und unbenutzt sind; und (vii) in Bezug auf Dienstleistungen in höchster Qualität und unter Einhaltung fachlicher Normen sowie mit einem hohen Maß an fachlicher Qualifikation, bewährten Praktiken und mit gutem Urteilsvermögen erbracht werden, welches normalerweise von anerkannten fachmännischen Unternehmen ausgeübt wird, die Dienstleistungen vergleichbarer Art anbieten (zusammen die "**Lieferantengewährleistungen**").
- 10.2 Sofern das anwendbare Recht keine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für die Lieferantengewährleistungen drei (3) Jahre. Die Verjährung beginnt bei Waren mit der Lieferung an den Besteller, bei Dienstleistungen mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen am Lieferort oder, wenn eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist, mit der endgültigen Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen durch den Besteller. Sieht das anwendbare Recht für den Weiterverkauf von verarbeiteten oder unverarbeiteten Waren durch den Besteller an Dritte eine längere Verjährungsfrist vor, so gilt diese längere Verjährungsfrist auch zwischen dem Besteller und dem Lieferanten; gleiches gilt, wenn der Besteller seinen Kunden vertraglich eine längere Verjährungsfrist einräumt (zusammen die "**Gewährleistungsfrist**").
- 10.3 Der Ablauf der Gewährleistungsfrist wird in jedem Fall gehemmt, sobald eine Mängelrüge des Bestellers beim Lieferanten eingeht. Eine Hemmung des Ablaufs der Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Alle reparierten, berichtigten, ersetzten oder neu ausgeführten Waren und/oder Dienstleistungen (soweit zutreffend) unterliegen denselben Bedingungen wie die der Lieferantengewährleistung sowie einer neuen Gewährleistungsfrist.
- 11. RECHTSMITTEL**
- 11.1 Wenn die Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht mit den Gewährleistungen des Lieferanten ("Mangelhafte Waren", "Mangelhafte Dienstleistungen") übereinstimmen, kann der Besteller nach eigenem Ermessen:
- 11.1.1 den Lieferanten auffordern, die Mangelhafte Ware zu reparieren, zu korrigieren oder zu ersetzen oder die Mangelhafte Dienstleistung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Anfrage des Bestellers oder innerhalb eines anderen (längeren oder kürzeren) Zeitraums, der vom Besteller angemessen angegeben wird, erneut zu erbringen; und/oder
- 11.1.2 bei unmittelbarer Gefahr oder Dringlichkeit oder wenn der Lieferant sich weigert oder nicht in der Lage ist, die Mangelhafte Ware und/oder Mangelhafte Dienstleistungen zu korrigieren: (i) die Mangelhafte Ware selbst zu reparieren oder die Mangelhafte Dienstleistung an Stelle des Lieferanten erneut zu erbringen oder die Mangelhafte Ware von einem Dritten reparieren zu lassen oder die Mangelhafte Dienstleistung von einem Dritten erbringen zu lassen, oder (ii) identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen von einem alternativen Lieferanten zu beziehen, jeweils auf alleinige Kosten und Auslagen des Lieferanten; und/oder
- 11.1.3 eine Reduzierung oder Rückerstattung (je nach Fall) des Preises in Höhe des reduzierten Wertes der Mangelhafte Waren und/oder Mangelhafte Dienstleistungen verlangen; und
- 11.1.4 vom Lieferanten verlangen, dass er dem Besteller alle Kosten, Aufwendungen, Schäden und sonstigen Verluste erstattet, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung Mangelhafter Waren oder der Erbringung Mangelhafter Dienstleistungen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten für die Untersuchung und Analyse des Mangels, für die Installation/Deinstallation, für den Einsatz von eigenem oder externem Personal, Kosten für Teile, Anwaltskosten, Reise- oder Transportkosten.
- 11.2 Wenn der Lieferant seinen Verstoß gegen die Lieferantengewährleistungen nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 11.1.1 behebt, kann der Besteller zusätzlich zu den in Abschnitt 11.1 genannten Rechtsmitteln nach eigenem Ermessen weitere Rechtsmittel einlegen: (i) den Vertrag kündigen und eine Rückerstattung des Kaufpreises verlangen, falls dieser bezahlt wurde, oder (ii) eine Minderung oder Rückerstattung (je nach Fall) des Kaufpreises in Höhe des reduzierten Wertes der Mangelhaften Waren und/oder Mangelhaften Dienstleistung verlangen.
- 11.3 Gehören die mangelhaften Waren zu einer Warencharge und ist es nur mit erheblichem Aufwand möglich, jede Ware dieser Charge zu prüfen, kann der Besteller die gesamte Charge zurücksenden oder verlangen, dass der Lieferant die gesamte Charge in den Räumlichkeiten des Bestellers prüft. Der Lieferant kann nachgegebene Waren aus dieser Charge an den Besteller liefern, nachdem die Waren die Inspektion erfolgreich bestanden haben und entsprechend gekennzeichnet wurden.
- 12. HAFTUNG, FREISTELLUNG**
- 12.1 Der Lieferant wird den Besteller und seine Verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter des Bestellers und seiner Verbundenen Unternehmen, leitende Angestellten, Vertreter, Kunden, Lieferanten, Berater, Auftragnehmer und Rechtsnachfolger sowie Zessionare verteidigen und von jeglicher/n Haftung, Verlusten, Kosten (einschließlich Anwaltskosten, Kosten für Rückrufaktionen und Kosten für seine eigenen Mitarbeiter), Schäden oder Verletzungen freistellen und schadlos halten sowie Ersatz für Schäden und Aufwendungen leisten, die verursacht werden in Zusammenhang mit:
- 12.1.1 Mangelhaften Waren oder Mangelhaften Dienstleistungen,
- 12.1.2 einer Verletzung des Vertrags durch den Lieferanten oder durch das Personal des Lieferanten (einschließlich verspäteter Lieferung von Waren oder der Nichterfüllung der Dienstleistungen zum Liefertermin),
- 12.1.3 jeglicher Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder unrechtmäßigem Handeln oder Unterlassen des Lieferanten oder des Personals des Lieferanten; und
- 12.1.4 einer Verletzung oder behaupteten Verletzung von Rechten Dritter (einschließlich Rechte an geistigem Eigentum), die als Folge der Bereitstellung, der Entgegennahme, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Vertriebs, des Verkaufs, der Verwendung oder des Besizes von Waren und/oder Dienstleistungen, die vom oder im Namen des Lieferanten erbracht werden.
- 12.2 Im Falle von 12.1.4 hat der Lieferant den Besteller unverzüglich darüber zu informieren und nach Ermessen des Bestellers auf eigene Kosten:
- 12.2.1 für den Besteller, den Verbundenen Unternehmen des Bestellers und deren Kunden eine bedingungslose, unwiderrufliche, unbefristete und weltweite Lizenz zur uneingeschränkten Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen und zur Ausübung sonstiger Rechte, die der Besteller im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag eingeräumt wurden, zu erwerben;
- 12.2.2 die Waren und/oder Dienstleistungen so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie den Qualitätsanforderungen des Lieferanten entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen, ohne dass dadurch die Funktionalität oder Leistung der Waren und/oder Dienstleistungen in wesentlichen Belangen beeinträchtigt wird;
- 12.2.3 die Waren und/oder Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten zurücknehmen und den Preis für die betroffenen Waren und/oder Dienstleistungen zuzüglich Mehrwertsteuer oder anderer Umsatzsteuern (falls zutreffend) erstatten. In diesem Fall kann der Besteller alle Bestellungen und Bestätigten Bestellungen für diese Waren und/oder Dienstleistungen stornieren.
- 12.3 Ansprüche aus einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen verjähren nicht, solange der Dritte solche Ansprüche gegen den Besteller geltend machen kann, insbesondere solange der Anspruch des Dritten nicht verjährt ist.
- 13. PRODUKTHAFTUNG**
- 13.1 Wenn die Waren zum Tod oder zu Personenschäden oder anderen Schäden an Dritten, einschließlich finanzieller Verluste, führen können, kann der Besteller auf Kosten des Lieferanten alle Maßnahmen ergreifen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu denen der Besteller verpflichtet ist oder die anderweitig geeignet sind, um solche Risiken zu vermeiden. Der Besteller wird den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - so früh wie möglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant wird mit dem Besteller nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die von den Waren ausgehenden Risiken so schnell und wirksam wie möglich zu beseitigen, und insbesondere dem Besteller auf dessen Verlangen unverzüglich alle hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 13.2 Wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass die Waren zum Tod oder zu Personenschäden oder anderen Schäden, einschließlich finanzieller Verluste, führen können, muss der Lieferant den Besteller unverzüglich darüber und über den konkreten Sachverhalt informieren.
- 13.3 Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit der Waren zu jeder Zeit sicherstellen, um die Charge im Falle von Beschädigung oder Verlust die verfolgen zu können. Zu diesem Zweck sind die Waren mindestens mit einer fortlaufenden Seriennummer oder Chargennummer und dem Herstellungsdatum zu kennzeichnen. Darüber hinaus hat der Lieferant geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass, wenn bestimmte Waren als fehlerhaft identifiziert wurden, sofort festgestellt werden kann, welche anderen Waren von einem solchen Fehler betroffen sein könnten.
- 14. EXPORTBESTIMMUNGEN, LIEFERANTENINFORMATIONEN**
- 14.1 Vor der Freigabe der Waren informiert der Lieferant den Besteller, ob die Waren dem jeweiligen nationalen, europäischen oder US-amerikanischen Recht zur Exportkontrolle erfasst sind. Sollten während der Vertragslaufzeit Änderungen eintreten, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller unverzüglich über diese Änderungen zu informieren.
- 14.2 Für den Fall, dass der Besteller verpflichtet ist, Export- und/oder Importgenehmigungen und -lizenzen einzuholen, unterliegt die Gültigkeit einer Bestellung der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer solchen Genehmigung und Lizenz. Der Lieferant wird dem Besteller die Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die zur Erlangung von Export- und/oder Importgenehmigungen und -lizenzen sowie zur Einhaltung der Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen erforderlich sind, insbesondere (falls zutreffend):
- 14.2.1 Statistische Warennummer gemäß der Definition des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) und des HS-Codes (Harmonisiertes System);
- 14.2.2 Ursprungsangabe (nichtpräferenzzieller, handelspolitischer Ursprung) der Waren;
- 14.2.3 Lieferantenerklärung (Präferenzursprung);
- 14.2.4 Ursprungszeugnisse/Zertifikate zur Präferenz (falls vom Besteller gefordert).
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Konflikt Mineralien Berichtswesen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/821 sowie der Sec. 1502 des Dodd-Frank Act der US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) zu unterhalten, sofern er Waren an den Besteller liefert, bei deren Herstellung oder Verarbeitung die in den vorgenannten Regelungen

beschriebenen (Konflikt-)Mineralien und/oder Metalle verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, vorab jeder Lieferung eine Sanktionslistenprüfung der in der Lieferkette befindlichen Schmelzer durchzuführen, darüber hinaus dem Besteller die Durchführung der Prüfung unter Angabe von Namen und Adresse der Schmelzer schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, mindestens einmal jährlich sowie bei Änderungen bezüglich der in der Lieferkette befindlichen Schmelzer sowie auf Anfrage des Bestellers oder einem vom Besteller beauftragten Dritten eine Aktualisierung des verwendeten "Reporting Templates" einer anerkannten Institution wie z.B. des "Conflict Minerals Reporting Template" (CMRT) der "Responsible Minerals Initiative" (RMI), dem Besteller oder dem beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Besteller akzeptiert nur konforme CMRT's, die ausschließlich Schmelzer, die durch einen qualifizierten Auditor wie z.B. die RMI zertifiziert wurden oder sich noch im Zertifizierungsprozess befinden, enthalten. Sofern der CMRT Report des Lieferanten eine nicht-zertifizierte oder sich nicht im Zertifizierungsprozess befindliche Schmelzer auflistet oder eine Non-Konformität mit den oben genannten Regelungen dokumentiert, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich einen aus Sicht des Bestellers geeigneten Maßnahmenplan aufzustellen und dem Besteller aufzuzeigen, wie der Lieferant die Konformität mit den oben genannten Regelungen herstellen wird. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, aktiv an Maßnahmen des Bestellers zur Einhaltung der "OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas" mitzuwirken. Dazu zählt unter anderem auch das Einholen von Informationen zu Mineralien in der Lieferkette, die keiner gesetzlichen Berichterstattung unterliegen (z.B. Kobalt, Lithium, seltene Erden usw.).

15. ALLGEMEINE COMPLIANCE

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, einschließlich und ohne Einschränkung die des jeweiligen Landes, in dem er seinen Sitz, seine Hauptniederlassung und seine Geschäftstätigkeit hat, die sich auf ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller und/oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag beziehen, einzuhalten, keine Handlungen zu begehen und zu unterlassen, die zu einer Straftat wegen Betrugs oder Untreue, einer Insolvenzstraftat, einer Straftat gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechung von Personen, die beim Besteller oder anderen Dritten beschäftigt sind, führen können.

15.2 Der Lieferant erklärt sich bereit, den Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance (RBA) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lieferant hat auf Anfrage unverzüglich schriftliche Informationen über die Einhaltung des RBA-Verhaltenskodexes zu erteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen des RBA-Verhaltenskodexes in der gesamten Lieferkette des Lieferanten sicherzustellen, insbesondere das Verbot von Zwangsarbeit. Der Lieferant haftet für die Nichteinhaltung der Grundsätze und Anforderungen des RBA-Verhaltenskodexes durch seine Unterlieferanten, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie deren Unterlieferanten, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Teil III (Spezifische Bestimmungen für Informationen zur Lieferkette) einzuhalten und auf Anfrage des Bestellers Informationen über die Lieferkette des Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

16. EINHALTUNG VON ANTI-KORRUPTIONSGESETZEN

16.1 Der Lieferant hat die geltenden Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA"), des U.K. Bribery Act, des Strafrechts der VR China und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs der VR China sowie andere auf den Lieferanten und/oder den Besteller anwendbare Anti-Korruptionsgesetze (zusammenfassend "Anti-Korruptionsgesetze") eingehalten und wird dies auch weiterhin tun.

16.2 Der Lieferant bestätigt, dass er weder direkt noch indirekt mit staatlichen Einrichtungen oder Amtsträgern im Namen des Bestellers in Kontakt tritt oder Zahlungen leistet.

16.3 Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er direkt oder indirekt mit einer staatlichen Einrichtung oder einem Amtsträger im Namen des Bestellers in Kontakt tritt oder die Notwendigkeit eines solchen Kontakts unmittelbar bevorsteht, und er wird zu jeder Zeit die spezifischen Anti-Korruptionsbestimmungen in Teil IV (Spezifische Bestimmungen zur Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften bei Interaktionen mit einer staatlichen Einrichtung oder einem Amtsträger) einhalten.

16.4 Der Begriff „Amtsträger“ umfasst alle lokalen, staatlichen, bundesstaatlichen, provisorischen oder territorialen Beamten oder Angestellten einer staatlichen Einrichtung, wie z.B. (i) jede Person, die ein gesetzgebendes, administratives oder richterliches Amt innehat, unabhängig davon, ob sie ernannt oder gewählt wurde, (ii) jede Person, die eine öffentliche Funktion für eine staatliche Einrichtung ausübt, insbesondere für eine öffentliche Behörde oder ein öffentliches Unternehmen, (iii) jeder Beamte oder Vertreter einer öffentlichen internationalen Organisation und (iv) jede politische Partei oder jeder Parteifunktionär oder jeder Kandidat für ein öffentliches Amt.

16.5 Der Begriff „Staatliche Einrichtung“ bedeutet jede Regierungsinstitution auf Bundes-, Landes-, kommunaler oder ausländischer Ebene oder eine politische Untergliederung davon oder eine Behörde oder ein Instrument einer solchen Regierungsinstitution oder politischen Untergliederung oder eine selbstregulierte Organisation oder eine andere nicht-staatliche Regulierungsbehörde oder eine quasi-staatliche Behörde (soweit die Regeln, Vorschriften oder

Anordnungen einer solchen Organisation oder Behörde Gesetzeskraft haben) oder ein Schiedsgericht, ein Gericht oder ein Tribunal der zuständigen Gerichtsbarkeit. Dazu gehören zum Beispiel öffentliche Schulen, Krankenhäuser, politische Parteien, Abteilungen der nationalen Armee, internationale Organisationen und staatliche oder staatlich kontrollierte Unternehmen.

17. INFORMATIONSSICHERHEIT

Der Lieferant hat die Verpflichtungen zur Informationssicherheit in Teil V (Spezifische Bestimmungen zur Informationssicherheit) einzuhalten.

18. GEHEIMHALTUNG

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen (einschließlich der Merkmale, die sich aus vom Besteller überlassenen Gegenständen oder Dokumenten ergeben, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) vertraulich zu behandeln, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind/geworden sind, und sie nur solchen Mitarbeitern und Vertretern mitzuteilen, die diese Informationen zur Durchführung des Vertrages notwendigerweise benötigen und die selbst zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Das Eigentum an allen Informationen verbleibt beim Besteller. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant alle Akten, Unterlagen und sonstigen Gegenstände, die Informationen des Bestellers darstellen oder enthalten, an den Besteller zurückzugeben oder, falls eine Rückgabe nicht möglich ist, zu vernichten. Der Lieferant ist berechtigt, Kopien von Informationen des Bestellers, die auf den IT-Backup- und Disaster-Recovery-Systemen des Lieferanten gespeichert sind, bis zu ihrer routinemäßigen Löschung oder soweit dies nach geltendem Recht oder behördlichen Vorgaben, erforderlich ist, aufzubewahren. Der Lieferant ist in Bezug auf diese zurückbehaltenen Informationen weiterhin an die Bestimmungen und Bedingungen dieses Abschnitts 18.1 gebunden.

18.2 Der Besteller behält sich alle Rechte an diesen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten und Gebrauchsmustern usw.) vor. Falls der Besteller die Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

19.1 Die Bedingungen, der Vertrag und jede darunterfallende Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat. Die Anwendbarkeit des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

19.2 Die Parteien werden alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrags und der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags, ausschließlich vor einem zuständigen Gericht in dem Land oder der Gerichtsbarkeit, in dem der Besteller seinen Sitz hat, geltend machen. Ungehindert dessen ist der Besteller berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

20. VERSCHIEDENES

20.1 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Vereinbarung in Schriftform. Der Vertrag kann nur durch eine schriftliche Urkunde ergänzt, geändert oder ergänzt werden, die für und im Namen jeder der Parteien unterzeichnet wird. Auf dieses Schriftformerfordernis kann wiederum nur durch eine Vereinbarung in Schriftform verzichtet werden.

20.2 Der Lieferant darf gegen Forderungen des Bestellers nicht mit Forderungen, die ihm aus dem Vertrag zustehen oder die Erfüllung einer Verpflichtung mit der Begründung verweigern, dass er ein Zurückbehaltungsrecht hat, es sei denn, die Rechte oder Forderungen des Lieferanten sind vom Besteller unbestritten oder durch eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts bestätigt worden.

20.3 Ein Versäumnis oder Verzug des Bestellers bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels aus dem Vertrag gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel. Kein Verzicht des Bestellers ist rechtsgültig, es sei denn, er erfolgt schriftlich.

20.4 Alle in diesen Bedingungen festgelegten Rechte des Bestellers gelten kumulativ und schließen andere Rechte oder Rechtsmittel des Bestellers aus dem Vertrag oder aufgrund des anwendbaren Rechts weder aus noch beeinträchtigen sie sie in sonstiger Weise.

20.5 Der Vertrag gilt für den Lieferanten persönlich, und der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abtreten oder übertragen. Der Besteller kann den Vertrag oder irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an einen Dritten abtreten.

20.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages in vollem Umfang in Kraft und wirksam, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Vertragslicke soll eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien in Bezug auf die unwirksame, undurchführbare oder fehlende Bestimmung möglichst nahekommen.

2.5 Sofern die Parteien nicht eine maximale Anzahl zulässiger Benutzer der Standardsoftware festgelegt haben, wird die Standardsoftware dem Besteller auf der Grundlage einer Unternehmenslizenz lizenziert, d.h. dem Besteller wird eine unbegrenzte Nutzung der Standardsoftware in seiner gesamten Organisation gestattet.

2.6 Der Besteller kann ohne zusätzliche Kosten und ohne Zustimmung des Lieferanten die bezeichneten Anlagen, d.h. die Hardwarekonfiguration, das Betriebssystem, die Netzwerkstruktur, ändern oder die Standardsoftware von der bezeichneten Anlage auf eine neue Anlage übertragen.

3. LIEFERUNG, INSTALLATION

3.1 Der Lieferant stellt dem Besteller die Standardsoftware in ihrer neuesten Version auf einem Magnetmedium in maschinenlesbarer Objektcodeform und/oder in Quellcodeform, falls lizenziert, oder in einem anderen von den Parteien vereinbarten Format, z.B. durch Download, zur Verfügung.

3.2 Falls so vereinbart, wird der Lieferant die Standardsoftware auf den dafür vorgesehenen Geräten zu dem von den Parteien festgelegten Datum oder Zeitraum für die Montage, die Errichtung, die Kontrolle und den Test der Standardsoftware oder eines Teils davon installieren.

3.3 Wenn der Lieferant für den Besteller Standardsoftware installieren muss, die click-on-, click-wrap- oder ähnlichen Lizenzbedingungen unterliegt, muss der Lieferant rechtzeitig vor der Annahme dieser Bedingungen im Namen des Bestellers dessen schriftliche Zustimmung zu diesen Lizenzbedingungen einholen.

TEIL II: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE

1. ANWENDBARKEIT

1.1 Die Bestimmungen dieses Teils II gelten für die Lieferung von Standardsoftware und ergänzen die Bestimmungen von Teil I in Bezug auf Waren. Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen von Teil II Vorrang vor den Bestimmungen von Teil I.

1.2 „Standardsoftware“ ist Software des Lieferanten oder eines Dritten, die der Lieferant oder der Dritte den Kunden allgemein anbietet oder anbieten könnte.

2. LIZENZRECHTE

2.1 Der Lieferant gewährt (oder beschafft) dem Besteller hiermit eine Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung der Standardsoftware und der zugehörigen Unterlagen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit seiner Verbundenen Unternehmen und für Zwecke, die in angemessener Weise mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängen, zu den folgenden Bedingungen:

2.1.1 nicht-exklusiv, weltweit, unwiderruflich und übertragbar; und

2.1.2 mit Ausnahme der Lizenzgebühr, gebührenfrei und vollständig bezahlt.

2.2 Der Besteller darf Kopien der Standardsoftware und der zugehörigen Dokumentation anfertigen, die für die Datensicherung und Sicherheit vernünftigerweise erforderlich sind.

2.3 Der Besteller ist berechtigt, einen Dritten damit zu beauftragen, die Standardsoftware zu Gunsten des Bestellers oder eines seiner Verbundenen Unternehmen unter den Bedingungen dieses Abschnitts 2 zu betreiben oder zu hosten.

2.4 Die Lizenz beginnt mit dem Lieferdatum und gilt, wie im Vertrag angegeben, entweder (i) für die Lizenzdauer oder (ii) für die dauerhafte Nutzung durch den Besteller.

4. UPDATES UND NEUE VERSIONEN

- 4.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Lieferant dem Besteller alle Updates und neue Versionen sofort nach Verfügbarkeit ohne zusätzliche Kosten für den Besteller und ohne Erhöhung der Lizenzgebühr anbieten.
- 4.2 Der Besteller ist nicht verpflichtet, ein Update oder eine neue Version zu akzeptieren. Eine Weigerung des Bestellers, ein Update oder eine neue Version zu erwerben, lässt den Anspruch des Bestellers auf laufende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Standardsoftware, die vom Lieferanten gemäß den Vereinbarungen der Parteien zu erbringen sind, unberührt und entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferantengewährleistungen.

5. DIENSTLEISTUNGEN ZUM SUPPORT

- 5.1 Haben die Parteien die Bereitstellung von Dienstleistungen zum Support vereinbart, beginnen die Dienstleistungen zum Support am Tag nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, und werden für die Dauer des Supportzeitraums erbracht.
- 5.2 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen zum Support nach einer Meldung des Bestellers über eine vermutete Fehlfunktion, einen Defekt oder Fehler in der Standardsoftware oder mit solcher Häufigkeit, die vernünftigerweise erforderlich ist, um sicherzustellen, dass vom Besteller festgestellte oder dem Lieferanten anderweitig zur Kenntnis gelangte Fehlfunktionen, Defekte oder Fehler in der Standardsoftware behoben werden.
- 5.3 Soweit möglich, wird der Lieferant mit Übergangslösungen und ähnlichen Maßnahmen dafür sorgen, dass der Besteller die Standardsoftware während der Erbringung der Dienstleistungen zum Support weiter nutzen kann.

6. WEITERE GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Zusätzlich zu den Lieferantengewährleistungen gewährleistet und sichert der Lieferant zu, dass er der Eigentümer oder autorisierte Vertreter der Standardsoftware ist und das Recht und die Befugnis hat, dem Besteller die Rechte und Lizenzen in diesem Teil II zu gewähren. Ohne das Vorstehende einzuschränken, sichert der Lieferant zu und gewährleistet, dass es keine Einschränkungen oder Beschränkungen seines Rechts und seiner Befugnis, die Standardsoftware zu liefern, aufzubewahren und zu lizenzieren, gibt.
- 6.2 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Standardsoftware (i) frei von Viren, Defekten und Fehlern und frei von eingebauten, automatischen und/oder zufälligen Verfallsdaten ist; (ii) ordnungsgemäß installiert ist; (iii) mit den vorgesehenen Geräten kompatibel ist; und (iv) den Lieferantengewährleistungen entspricht.

TEIL III: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR INFORMATIONEN ZUR LIEFERKETTE

1. ANWENDBARKEIT

Die Bestimmungen dieses Teils III gelten für jeden Vertrag und ergänzen die Bestimmungen von Teil I und II; im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen von Teil III Vorrang vor den Bestimmungen von Teil I und II.

2. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ZUR LIEFERKETTE

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Besteller Informationen zur Lieferkette (wie in Abschnitt 3 unten definiert) wie folgt zur Verfügung zu stellen:

- 2.1 Im Rahmen eines Audits der Lieferkette muss der Lieferant dem Besteller oder einem mit dem Besteller verbundenen Dritten Informationen zur Lieferkette zur Verfügung stellen; und/oder
- 2.2 Auf Verlangen einer staatlichen Einrichtung (wie in Abschnitt 16.5 in Teil I definiert) stellt der Lieferant dem Besteller und/oder dieser staatlichen Einrichtung Informationen zur Lieferkette zur Verfügung; und/oder
- 2.3 Für den Fall, dass eine staatliche Einrichtung (i) Waren des Lieferanten und/oder (ii) Produkte des Bestellers, die Waren des Lieferanten enthalten, und/oder (iii) Produkte von Kunden des Bestellers, die Produkte des Bestellers enthalten, die selbst wiederum Waren des Lieferanten enthalten, zurückhält, muss der Lieferant dem Besteller und/oder der betreffenden staatlichen Einrichtung Informationen zur Lieferkette zur Verfügung stellen.
- 2.4 Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller berechtigt ist, Informationen über die Lieferkette an eine staatliche Einrichtung (wenn z.B. die Offenlegung gesetzlich oder durch die Vorschriften einer staatlichen Einrichtung vorgeschrieben ist) und an Dritte (z.B. an die Kunden des Bestellers, wenn die Offenlegung vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben ist) offenzulegen.

3. DEFINITION VON INFORMATIONEN ZUR LIEFERKETTE

"Informationen zur Lieferkette" sind eindeutige und überzeugungskräftige Daten und Nachweise zu den Waren des Lieferanten sowie zu allen Komponenten und/oder Materialien, die der Lieferant direkt oder indirekt von seinen (Unter-)Lieferanten und/oder (Unter-)Auftragnehmern im Zusammenhang mit der Herstellung der Waren des Lieferanten bezieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- 3.1 Die Identität und den Standort der direkten oder indirekten (Unter-) Auftragnehmer und (Unter-)Lieferanten des Lieferanten; und
- 3.2 Den Ursprung und die Herkunft der Waren des Lieferanten sowie aller Bestandteile und Materialien, die bei der Herstellung der Waren des Lieferanten verwendet werden und/oder in den Waren des Lieferanten enthalten sind; und
- 3.3 Detaillierte Beschreibung der Lieferkette für die Waren des Lieferanten und deren Komponenten und Materialien, einschließlich aller Stufen des Abbaus, der Produktion oder der Herstellung, einschließlich aller Schritte der Beschaffung, Herstellung oder Verarbeitung von Waren in allen Ländern weltweit sowie aller Maßnahmen, die zur Einhaltung der geltenden Gesetze und vertraglichen Anforderungen in diesem Zusammenhang ergriffen wurden; und
- 3.4 Alle zusätzlichen Informationen, die der Besteller oder die Staatliche Einrichtung in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Standards der Staatlichen Einrichtung anfordert.

TEIL IV: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINHALTUNG DER ANTI-KORRUPTIONSVORSCHRIFTEN BEI INTERAKTIONEN MIT EINER STAATLICHEN EINRICHTUNG ODER EINEM AMTSTRÄGER

1. ANWENDBARKEIT

Die Bestimmungen dieses Teils IV gelten für alle direkten oder indirekten Interaktionen des Lieferanten mit einer staatlichen Einrichtung oder einem Amtsträger im Namen des Bestellers, einschließlich aller Zahlungen oder anderweitiger Interaktionen, und ergänzen die Bestimmungen von Teil I und II; im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen von Teil IV Vorrang vor den Bestimmungen von Teil I und II.

2. VERBOT ZUKÜNFTIGEN UNZULÄSSIGEN VERHALTENS

Der Lieferant darf nicht zulassen oder dulden, dass ein Mitglied seiner Organisation oder eine in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen oder der Ausführung des Vertrags einer Person, einschließlich eines Amtsträgers, für diese Person, einschließlich des Amtsträgers, oder für einen Dritten einen ungerechtfertigten geldlichen

oder sonstigen Vorteil anbietet, verspricht, genehmigt oder gewährt, sei es direkt oder über Vermittler: (i) zur Beeinflussung einer Handlung oder Entscheidung der Person in ihrer amtlichen Eigenschaft; (ii) zur Veranlassung der Person, unter Verletzung ihrer amtlichen Pflichten zu handeln oder eine Handlung zu unterlassen; (iii) zur Erlangung eines unzulässigen Vorteils; (iv) zur Erlangung oder Beibehaltung eines Geschäfts oder eines anderen unzulässigen Vorteils, der in irgendeiner Weise mit dem Vertrag zusammenhängt. Das Verbot dieses Abschnitts erstreckt sich auch auf Zahlungen an Amtsträger zur Erleichterung oder Beschleunigung von routinemäßigen Amtshandlungen.

3. KEIN UNANGEMESSENES VERHALTEN IN DER VERGANGENHEIT

Der Lieferant versichert, dass er:

- 3.1 keinem Amtsträger oder einer Privatperson Geld oder einen anderen Wertgegenstand als Gegenleistung für einen Geschäftsvorteil für den Lieferanten und/oder den Besteller angeboten hat oder hat anbieten lassen.
- 3.2 keiner Person Geld oder einen anderen Wertgegenstand angeboten oder hat anbieten lassen, obwohl er weiß oder Grund zu der Annahme hat, dass diese Person einem Amtsträger oder einer Privatperson Geld oder einen anderen Wertgegenstand als Gegenleistung für einen unzulässigen Geschäftsvorteil angeboten hat oder hat anbieten lassen.
- 3.3 nicht weiß oder keinen Grund zu der Annahme hat, dass ein Mitarbeiter, Berater, Untervertreter oder Repräsentant des Lieferanten gegen geltende Anti-Korruptionsgesetze verstoßen hat oder den Besteller zu einem solchen Verstoß veranlasst hat.

4. KEIN ÖFFENTLICHES INTERESSE

Weder der Lieferant noch einer seiner leitenden Angestellten, Eigentümer, Vertreter oder Angestellten ist ein Amtsträger. Kein Amtsträger ist mit dem Lieferanten verbunden oder besitzt derzeit eine direkte oder indirekte Beteiligung an dem Lieferanten oder hat ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller und/oder hinsichtlich der Zahlungen, die der Besteller im Rahmen des Vertrages an den Lieferanten leistet oder leisten wird. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über jede Tatsachenänderung im Hinblick auf diese Bestimmung informieren.

5. BESCHRÄNKUNG DER INANSPRUCHNAHME VON DRITTEN

Der Lieferant wird ohne vorherige Genehmigung des Bestellers keine Vertreter, unterbeauftragte Berater, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte beauftragen, mit Amtsträgern oder staatlichen Einrichtungen in irgendeiner Weise in Verbindung mit dem Besteller oder dem Vertrag zu treten. Soweit eine solche Genehmigung erteilt wird, wird der Lieferant dafür sorgen, dass diese Dritten die Anti-Korruptionsgesetze und diese spezifischen Bestimmungen für die Einhaltung der Korruptionsvorschriften bei Interaktionen mit einer Staatlichen Einrichtung oder einem Amtsträger einhalten.

6. COMPLIANCE-PROGRAMM

Der Lieferant verfügt über wirksame Kontrollen und Verfahren sowie über ein internes Kontrollsystem, das ausreicht, um hinreichend sicherzustellen, dass Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze verhindert und aufgedeckt werden sowie von Verstößen abgeschreckt wird.

7. ZUSAMMENARBEIT

Der Lieferant stimmt zu, dass er:

- 7.1 Schulungen. An allen vom Besteller geforderten Schulungen zur Einhaltung von Anti-Korruptionsvorschriften teilnehmen und die entsprechenden Mitarbeiter und Dritte zur Teilnahme zu verpflichten wird.
- 7.2 Prüfungsrechte. Auf angemessenes Verlangen des Bestellers die Überprüfung seiner Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Beziehung des Lieferanten zum Besteller gestatten wird. Während der Laufzeit des Vertrages und bis zu fünf (5) Jahre nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages darf der Besteller (oder ein dritter Prüfer) alle finanziellen oder sonstigen Aufzeichnungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages prüfen. Solche Aufzeichnungen können unter anderem Rechnungsunterlagen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller, Rechnungen von Dritten, Verträge mit Dritten, Zahlungen oder Korrespondenz mit Amtsträgern, staatlichen Einrichtungen und/oder Kunden sowie andere Zahlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag umfassen.
- 7.3 Detaillierte Rechnungen. Detaillierte Rechnungen für die Bezahlung von erbrachten Dienstleistungen und für die Erstattung von Ausgaben einreichen wird. Jede Rechnung für die Erstattung von Ausgaben muss einen schriftlichen Nachweis in Form einer detaillierten Quittung, einer Rechnung oder eines anderen Beleges für die entstandenen Ausgaben enthalten. Rechnungen für Dienstleistungen müssen eine detaillierte Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen, die Namen der Personen, die die Dienstleistungen erbringen, sowie den Zeitaufwand jeder einzelnen Person für jede Tätigkeit enthalten. Alle Ausgaben, die sich auf Zahlungen an einen Amtsträger oder eine staatliche Einrichtung beziehen, müssen den Namen des Amtsträgers oder der staatlichen Einrichtung, eine offizielle Quittung und eine Begründung für diese Ausgabe enthalten.
- 7.4 Bescheinigung. Der Lieferant muss auf Verlangen des Bestellers regelmäßig bestätigen, dass er die Antikorruptionsgesetze und diese spezifischen Bestimmungen für die Einhaltung der Korruptionsvorschriften bei Interaktionen mit einer Staatlichen Einrichtung oder einem Amtsträger bei der Erfüllung des Vertrags eingehalten hat.

8. BEKANNTMACHUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er von einem tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen Anti-Korruptionsgesetze im Zusammenhang mit dem Besteller oder einem Vertrag erfährt oder Grund zur Annahme hat, dass ein solcher Verstoß vorliegt.

9. FOLGEN VON VERSTÖßEN

Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Abschnitte gilt als Nichterfüllung eines Vertrages, die sich unmittelbar und nachteilig auf die Leistung oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer der Parteien auswirkt, und die andere Partei kann den Vertrag deshalb mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Besteller hat das Recht, einen Vertrag ohne Haftung zu kündigen, sowie alle im Vertrag vereinbarten Rechte geltend zu machen, wenn der Auftragnehmer gegen Anti-Korruptionsgesetze oder diese spezifischen Bestimmungen für die Einhaltung der Korruptionsvorschriften bei Interaktionen mit einer Staatlichen Einrichtung oder einem Amtsträger verstoßen hat oder eine entsprechende Handlung vorgenommen hat. In keinem Fall ist der Besteller im Rahmen des Vertrages verpflichtet, Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, von denen der Besteller in gutem Glauben annehmen darf, dass sie zu einer Verletzung von Anti-Korruptionsgesetzen führen würden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller bei Verstößen gegen Anti-Korruptionsgesetze, die in irgendeiner Weise mit dem Besteller oder dem Vertrag zusammenhängen, schadlos zu halten.

TEIL V: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZUR INFORMATIONSSICHERHEIT

1. ANWENDBARKEIT

Die Bestimmungen dieses Teils V gelten für jeden Vertrag und ergänzen die Bestimmungen von Teil I und II; im Falle eines Widerspruchs haben sie Vorrang vor den Bestimmungen von Teil I und II.

2. SOFTWARE UND HARDWARE

Die im Rahmen der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen eingesetzte Soft- und Hardware darf keine Funktionen enthalten, bei denen der Lieferant nach dem Stand der Technik hätte erkennen können, dass die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen oder von Daten gefährdet ist, insbesondere keine Funktionen, die Folgendes herbeiführen

- a) den ungewollten Wegfall/Reduzierung von Daten,
- b) die ungewollte Veränderung/Manipulation von Daten.

3. BESTELLERDATEN

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Daten des Bestellers und seine eigenen Daten, die für die Lieferung von Waren und die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, gegen unbefugten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern ("Informationssicherheit") und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit zu treffen. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant die Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. ISO/IEC 27001, ISO/IEC 62443, ISO/SAE 21434, TISAX) ohne zusätzliche Vergütung nachweisen.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere die Daten des Bestellers (mit Ausnahme der E-Mail-Kommunikation, wo dies nicht möglich ist) strikt von den Daten Dritter trennen und getrennt behandeln sowie geeignete Schutzmechanismen gegen den Zugriff Dritter auf die Daten des Bestellers einsetzen. Soweit die Sicherung oder Verarbeitung von Daten des Bestellers Teil der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen ist, wird der Lieferant alle Vorkehrungen nach dem derzeitigen Stand der Technik treffen, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wiederherstellen zu können.
- 3.3 Je nach Art und Schutzbedarf der betroffenen Daten des Bestellers oder der Bedeutung für den Geschäftsbetrieb des Bestellers und seiner Verbundenen Unternehmen kann der Besteller vom Lieferanten verlangen, dass dieser während der Vertragslaufzeit ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Informationssicherheit sowie vom Besteller vorgegebene Nachweise über ein angemessenes Niveau der Informationssicherheit im Betrieb des Lieferanten erbringt, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z. B. z. B. ISO/IEC 27001 "Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme - Anforderungen") oder Prüfungen nach dem VDA-Modell "TISAX" (Trusted Information Security Assessment Exchange). Die Parteien können einen angemessenen Zeitraum für die Erstprüfung eines Standortes nach "TISAX" vereinbaren.

4. SICHERHEITSVERLETZUNG

- 4.1 Erhält der Lieferant Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit (z.B. Sicherheitslücken, Datenverlust, Störungen, Gefährdungen, Befall durch Schadsoftware, Datenmissbrauch) beinhaltet und den Besteller betreffen könnte, insbesondere in Form eines unbefugten Zugriffs Dritter auf Daten des Bestellers (nachfolgend "Informationssicherheitsvorfall"), oder liegen dem Lieferanten Anhaltspunkte vor, die nach vernünftiger Einschätzung den Verdacht eines solchen Informationssicherheitsvorfalls begründen, so wird der Lieferant unverzüglich und für den Besteller ohne zusätzliche Vergütung
 - a) den Besteller hierüber informieren; und
 - b) alle erforderlichen Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Schadensbegrenzung unternehmen und den Besteller dabei unterstützen; und
 - c) alle zumutbaren Maßnahmen des Bestellers zum Schutz der IT-Infrastruktur des Bestellers (z.B. Abschaltung von IT-Systemverbindungen) aufgrund des Informationssicherheitsvorfalls zu akzeptieren; und
 - d) die störungsfreie Wiederanbindung an die IT-Infrastruktur des Bestellers sicherzustellen und
 - e) wenn die Informationssicherheitsstörung zu einer Unterbrechung oder Verzögerung der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, zu einer Verringerung der betrieblichen Effizienz oder zu einem Datenverlust führt, den Besteller bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen; und
 - f) auf Verlangen des Bestellers relevante Details des Informationssicherheitsvorfalls zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Indicator of Compromise (IOC), Tactics, Techniken and Prozeduren (TTP) oder einen Incident Completion Report; und
 - g) auf Verlangen des Bestellers einen Sicherheitsbericht für einen bestimmten Zeitraum vorlegen. Erforderliche Inhalte eines solchen Berichts sind die Ergebnisse von Sicherheitsaudits, identifizierte Informationssicherheitsrisiken sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.
 - 4.2 Erlangt der Auftraggeber Kenntnis von einem Verstoß gegen den in diesem Teil V und/oder einem Vertrag vereinbarten Stand der Technik und der organisatorischen Maßnahmen zur Informationssicherheit, dem Vorliegen eines Informationssicherheitsvorfalls oder besteht ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Einhaltung mit diesen Bestimmungen zu überprüfen ("Audits"). Der Lieferant ist verpflichtet, die Audits des Bestellers zu dulden und in dem für das Audit erforderlichen Umfang mitzuwirken, z.B. Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist nach rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, die Geschäftsräume des Lieferanten einschließlich der IT-Systeme während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, soweit dies ohne Störung des Betriebs möglich und zumutbar ist, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Dabei hat der Besteller etwaige Geheimhaltungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder gegenüber Dritten zu beachten. Der Besteller ist berechtigt, die Audits durch ein externes Unternehmen durchführen zu lassen, das gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet und qualifiziert ist, sofern es sich nicht um einen Wettbewerber des Lieferanten handelt. Die gesetzlichen Kontroll- und Auskunftsrechte des Auftraggebers werden dadurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- ### 5. ZENTRALER ANSPRECHPARTNER
- Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller vor der ersten Leistung bzw. vor der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit schriftlich zu benennen und den Besteller unverzüglich schriftlich über Änderungen zu informieren.

6. UNTERAUFTRAGNEHMER

Der Lieferant stellt sicher, dass alle seine Unterauftragnehmer und eigenen Lieferanten durch entsprechende vertragliche Regelungen zur Einhaltung der Informationssicherheit vertraglich verpflichtet werden und diese Verpflichtung entsprechend in der gesamten Lieferkette weitergegeben wird.